

Public Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Entsprechens-Erklärung der BREPARK GmbH zum Geschäftsjahr 2008

Gemäß Ziffer 4.10 des Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils-jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen ("Sollte/Kann-Vorschriften") (Nr. 3) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der BREPARK GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass der Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2008 grundsätzlich in allen Punkten mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde.
2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.
 - Der Bauausschuss als Unterschuss des Aufsichtsrats hat gemäß Ziffer 2.4.1 im Jahr 2008 nicht getagt.
 - Gemäß Ziffer 3.2.4 werden die Aufgaben der internen Revision von einer mit Revisionsaufgaben betrauten Mitarbeiterin der Verwaltung wahrgenommen, sie berichtet direkt an die Geschäftsleitung. Ein schriftlich dokumentiertes Vortragsrecht direkt an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats besteht nicht.
 - Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an Ziffer 3.2.6 orientieren. Dies wird insbesondere durch den Ausweis von individualisierten Vergütungen der Geschäftsführung Rechnung getragen. Von dem Ausweis gemäß § 285 Satz 1 Nr. HGB für Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1,2 HGB das Geschäftsjahr erfasste Honorare sowie die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB wurde abgesehen.
 - Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden wegen Pflichtverletzungen ist über das Mutterunternehmen der BREPARK, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH, gewährt. Ein Selbstbehalt ist sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorgesehen.

- Abweichend von Ziffer 3.6.1 wurde der erstmalige Anstellungsvertrag von der Geschäftsführerin Frau Erika Becker in 2008 für eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem 01.01.2009 abgeschlossen.
3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:
- Der Aufsichtsrat hat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).

Bremen, den 9.6.2009



Vorsitzender des Aufsichtsrats



Geschäftsführung